

Informationen bei einer handwerklichen Gewerbebeanmeldung

Sie haben ein handwerkliches Gewerbe angemeldet oder beabsichtigen, ein handwerkliches Gewerbe anzumelden?

Falls Sie ein

- zulassungspflichtiges Handwerk,
- zulassungsfreies Handwerk oder
- handwerksähnliches Gewerbe

angemeldet haben bzw. anmelden möchten, sollten Sie Folgendes beachten:

Nach der Handwerksordnung ist der selbstständige Betrieb eines **zulassungspflichtigen Handwerks** als stehendes Gewerbe nur den **in der Handwerksrolle eingetragenen** natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften gestattet. Zuständig für die Eintragung ist in Ihrem Fall die Handwerkskammer Wiesbaden.

Voraussetzung für eine Eintragung ist eine entsprechende **Qualifikation**, z. B. Meistertitel; Ingenieur.

Wer den selbstständigen Betrieb eines **zulassungsfreien Handwerks** oder eines **handwerksähnlichen Gewerbes** als stehendes Gewerbe beginnt, hat dies unverzüglich der Handwerkskammer, in deren Bezirk seine gewerbliche Niederlassung liegt, **anzuzeigen**. In der Regel leitet die Stadt bzw. die Gemeinde Ihre Gewerbebeanmeldung an die Handwerkskammer weiter.

Für ein derartiges Handwerk bzw. Gewerbe ist kein Qualifikationsnachweis erforderlich.

Allerdings handelt nach der Handwerksordnung ordnungswidrig, wer diese Anzeige

- nicht,
- nicht richtig,
- nicht vollständig oder
- nicht rechtzeitig

erstattet.

Nach dem Gesetz zur Stärkung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung leistet Schwarzarbeit, wer Dienst- oder Werkleistungen im Rahmen eines zulassungspflichtigen Handwerks erbringt und nicht in der Handwerksrolle eingetragen ist.

Bei Fragen in Bezug auf Ihr Handwerk sollten Sie sich unbedingt an die Handwerkskammer in Wiesbaden wenden:

Bierstadter Straße 45
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611-136-0
E-Mail: info@hwk-wiesbaden.de

Nachfolgend eine Zuordnung der einzelnen Handwerke und Gewerbe.

Zulassungspflichtige Handwerke, für die ein Meistertitel benötigt wird und für die ein Eintrag in die Handwerksrolle notwendig ist:

- Maurer- und Betonbauer
- Ofen- und Luftheizungsbauer
- Zimmerer
- Dachdecker
- Straßenbauer
- Wärme-, Kälte-, Schallschutzisolierer
- Brunnenbauer
- Steinmetz- und Steinbildhauer
- Stuckateur
- Maler und Lackierer
- Gerüstbauer
- Schornsteinfeger
- Metallbauer
- Chirurgiemechaniker
- Karosserie- und Fahrzeugbauer
- Feinwerkmechaniker
- Zweiradmechaniker
- Kälteanlagenbauer
- Informationstechniker
- Kraftfahrzeugtechniker
- Landmaschinenmechaniker
- Büchsenmacher
- Klempner
- Installateur und Heizungsbauer
- Elektrotechniker
- Elektromaschinenbauer
- Tischler
- Boots- und Schiffbauer
- Seiler
- Bäcker
- Konditoren
- Fleischer
- Augenoptiker
- Hörgeräteakustiker
- Orthopädietechniker
- Orthopädienschuhmacher
- Zahntechniker
- Friseure
- Glaser
- Glasbläser und Glasapparatebauer
- Vulkaniseure und Reifenmechaniker

Zulassungsfreie Handwerke und handwerksähnliche Gewerbe, für die kein Meistertitel benötigt wird, aber die in die Verzeichnisse bei der Handwerkskammer eingetragen werden müssen:

Zulassungsfreie Handwerke:

- Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
- Betonstein- und Terrazzohersteller
- Estrichleger
- Behälter- und Apparatebauer
- Uhrmacher
- Graveure
- Metallbildner
- Galvaniseure
- Metall- und Glockengießer
- Schneidwerkzeugmechaniker
- Gold- und Silberschmiede
- Parkettleger
- Rollladen- und Sonnenschutztechniker
- Modellbauer
- Drechsler und Holzspielzeugmacher
- Holzbildhauer
- Böttcher
- Korb- und Flechtwerkgestalter
- Maßschneider
- Textilgestalter (Sticker, Weber, Klöppler, Posamentierer, Stricker)
- Modisten
- Segelmacher
- Kürschner
- Schuhmacher
- Sattler und Feintäschner
- Raumausstatter
- Müller
- Weinküfer
- Brauer und Mälzer
- Wachszieher
- Gebäudereiniger
- Glasveredler
- Feinoptiker
- Glas- und Porzellanmaler
- Edelsteinschleifer und -graveure
- Fotografen
- Buchbinder
- Drucker
- Siebdrucker
- Flexografen
- Keramiker
- Orgel- und Harmoniumbauer
- Klavier- und Cembalobauer
- Handzuginstrumentenmacher
- Geigenbauer
- Bogenmacher
- Metallblasinstrumentenmacher
- Holzblasinstrumentenmacher
- Zupfinstrumentenmacher
- Vergolder
- Textilreiniger
- Schilder- und Lichtreklamehersteller

Handwerksähnliche Gewerbe:

- Eisenflechter
- Bautrocknungsgewerbe
- Bodenleger
- Asphaltierer (ohne Straßenbau)
- Fuger (im Hochbau)
- Holz- und Bautenschutzgewerbe (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden)
- Rammgewerbe (Einrammen von Pfählen im Wasserbau)
- Betonbohrer und -schneider
- Theater- und Ausstattungsmaler
- Herstellung von Drahtgestellen für Dekorationszwecke in Sonderanfertigung
- Metallschleifer und Metallpolierer
- Metallsägen-Schärfer
- Tankschutzbetriebe (Korrosionsschutz von Öltanks für Feuerungsanlagen ohne chemische Verfahren)
- Fahrzeugverwerter
- Rohr- und Kanalreiniger
- Kabelverleger im Hochbau (ohne Anschlussarbeiten)
- Holzschuhmacher
- Holzblockmacher
- Daubenhauer
- Holz-Leitermacher (Sonderanfertigung)
- Muldenhauer
- Holzreifenmacher
- Holzschindelmacher
- Einbau von genormten Baufertigteilen (z. B. Fenster, Türen, Zargen, Regale)
- Bürsten- und Pinselmacher
- Bügelanstalten für Herren-Oberbekleidung
- Dekorationsnäher (ohne Schaufensterdekoration)
- Fleckteppichhersteller
- Theaterkostümnäher
- Plisseebrenner
- Stoffmaler
- Textil-Handdrucker
- Kunststopfer
- Änderungsschneider
- Handschuhmacher
- Ausführung einfacher Schuhreparaturen
- Gerber
- Innerei-Fleischer (Kuttler)
- Speiseeishersteller (mit Vertrieb von Speiseeis mit üblichem Zubehör)
- Fleischzerleger, Ausbeiner
- Appreteure, Dekateure
- Schnellreiniger
- Teppichreiniger
- Getränkeleitungsreiniger
- Kosmetiker
- Maskenbildner
- Bestattungsgewerbe
- Lampenschirmhersteller (Sonderanfertigung)
- Klavierstimmer
- Theaterplastiker
- Requisiteure
- Schirmmacher
- Steindrucker
- Schlagzeugmacher